

---

Jahrgang 2019 | Nr. 01 | Ausgabetag 11.01.2019

---

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.01.2019	2

---

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

1.

**2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.01.2019**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 19.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.01.2018 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	424.385.180	25.000.000	0	449.385.180
Aufwendungen	387.282.220	34.110.000	0	421.392.220
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	410.905.480	25.000.000	0	435.905.480
Auszahlungen	370.234.160	34.110.000	0	404.344.160
<u>aus Investitionstätigk.</u>				
Einzahlungen	16.198.800	0	0	16.198.800
Auszahlungen	110.802.850	8.100.000	0	118.902.850
<u>aus Finanzierungstät.</u>				
Einzahlungen	1.885.000	0	0	1.885.000
Auszahlungen	1.681.000	0	0	1.681.000



§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 8

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

2.

**Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 08.01.2019 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 09.01.2019

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister

